

Satzung

vom 07. Februar 1963 mit den Änderungen vom
19. Mai 1983, 27. September 2001, 02. Oktober 2002, 11. Juli 2008 sowie vom 17. Juni 2016



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Muhliusschule Kiel e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Vereinsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli. Es ist identisch mit dem Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Muhliusschule Kiel in der unterrichtsfreien Zeit außerhalb der verlässlichen Grundschulzeiten, einschließlich deren Mittagsverpflegung. Der Verein unterstützt die Muhliusschule mit seinem Betreuungsangebot und in Zusammenarbeit mit dem Schulleiterbeirat und der Schulkonferenz bei der Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes.
4. Der Verein fördert die Bildungs- und Erziehungsarbeit über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
5. Der Verein fördert die Ausstattung der Muhliusschule sowie ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen auch durch das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Verein und damit der Muhliusschule verbunden fühlt und die gemeinnützigen Vereinszwecke unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Bestätigung des Vorstands erworben. Bei einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Schuljahres. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der jeweiligen Sommerferien anteilig kostenpflichtig verlängert werden.
2. Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, scheiden als Mitglieder aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklären.
3. Durch Tod.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht schriftlich mitzuteilen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der besondere Vertreter

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Verlaufe des ersten Schulhalbjahres bis spätestens 31. Januar statt. Die Einberufung muss schriftlich, mit der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten sowie über geplante Maßnahmen für das kommende Jahr zu beschließen.



Satzung

vom 07. Februar 1963 mit den Änderungen vom
19. Mai 1983, 27. September 2001, 02. Oktober 2002, 11. Juli 2008 sowie vom 17. Juni 2016

3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Vorstand und entscheidet mit einfacher Mehrheit über dessen Entlastung.
4. Zusätzliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand das beschließt, oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und vom Vorstand zu verwahren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl unter sich zu verteilen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt die Geschäftsführung durch Bevollmächtigung zu erteilen.

§ 8 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann für die Leitung des Betreuungsangebotes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben sowie die Handlungsbevollmächtigung werden bei Bestellung festgelegt.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch den »Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen Kiel e.V.«. Dieser erstellt hierzu einen Prüfbericht, der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt eine gesonderte Kassenprüfung zu veranlassen.

§ 11 Beitrag

1. Für den Beitrag wird von der Mitgliederversammlung eine Mindesthöhe festgesetzt.
2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag jährlich im Voraus bis spätestens 15. September zu entrichten. Der zu zahlende Jahresbeitrag ist jeweils auf das laufende Vereinsjahr bezogen.

§ 12 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Notwendigkeiten durch das wahrgenommene Vereinsangebot sowie der gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Stimmmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Kiel, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Muhliusschule verwendet.